



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

113. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Berlin v. 9. Febr. 1854 in Sachen des Colon Mordt zu Stemmen, Verklagten etc. gegen den Einlieger Vieth zu Meierberg, Kläger etc., Antheil an der ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

portion correspondirenden Antheil an dem anhängigen Rechtsstreite, keineswegs aber das Recht die Stätte allein für sich in Anspruch zu nehmen.

Die von ihm hingeworfene Behauptung, als sey das von seinem Bruder geltend gemachte Auerberecht an der appellatischen Stätte nach gewöhnlicher Successions-Ordnung auf ihn übergegangen, ist daher, obwohl Appellaten dieser Behauptung nicht geradezu widersprochen haben, durchaus falsch. Da es sich vielmehr nach den actenmäßigen Umständen als vollkommen gewiß ergibt, daß dem Appellanten ein alleiniges Recht auf die Stätte nicht zusteht, er mithin zur Sache nicht legitimirt ist, und dieser Mangel von Gerichtswegen zu berücksichtigen war, so muß aus diesem Grunde, auch abgesehen von der von dem Appellaten für sich allegirten **L. 3. Cod. si maj. factus ratum habuerit**, deren Anwendbarkeit dahingestellt bleiben mag, das vorige Erkenntniß zu Gunsten der Appellaten aufgehoben und Appellant mit der Klage angebrachtermaßen abgewiesen werden.

Wegen der sich hieraus ergebenden Unbegründetheit der vom Appellanten angestellten Klage fällt ihm die Tragung der Kosten des ersten Verfahrens allein zur Last. Die Kosten dieser Instanz haben getheilt werden müssen, weil, wenn auch Appellaten mit ihrer Adhäsion durchgedrungen sind, Appellant doch das erste Erkenntniß für sich hatte, auch die Abänderung des Amtserkenntnisses aus andern als den von Appellaten angeführten Gründen erkannt worden ist.

N^o 113.

In Sachen des Colons Mordt Nr. 42 zu Stemmen, Verklagten, Recurrenten, gegen den Einlieger Bieth zu Meierberg, Kläger, Recursen,

Antheil an der Brinkmeierschen Stätte Nr. 2 zu Heidelberg betr., erkennen Fürstlich Lippische zur Justizkanzlei verordnete Canzler, Räthe und Assessor, nach Rath auswärtiger Rechtsgelehrter, hierdurch für Recht: daß zwar die Förmlichkeiten des von dem Verklagten eingelegten anderweiten Recurses für beobachtet anzunehmen, in der Sache selbst aber das angefochtene Decret der Justizkanzlei vom 7/27. Juli 1853, wie hierdurch geschieht, lediglich zu bestätigen, auch die Kosten der gegenwärtigen Instanz, mit Einschluß der Kosten dieser Actenversendung, dem Recurrenten allein zur Last zu legen.

V. R. W.

Daß vorstehendes Urtheil den Rechten und Uns übersandten Acten gemäß sei, wird unter dem Facultäts-Insigel hiermit attestirt.

Ordinarius, Senior, Professores und Doctores der Juristen-

Facultät auf der Königlich Preussischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Januar 1854. Publ. Detmold den 9. Febr. 1854.

Gründe.

Der Colon Brinkmeier Nr. 2 zu Heidelberg war mit Hinterlassung von vier Töchtern und einem Sohne, Vornamens Simon, verstorben. Diesem Simon, als Auerben, war das Colonat Nr. 2 zugefallen. Nach seinem zu Pfingsten 1847 erfolgten Tode entstanden unter seinen 4 Schwestern Differenzen über das Erbrecht an gedachtem Colonate, welche zu einem Rechtsstreite zwischen dem Colonen Mordt Nr. 42 zu Stammen, als dem Ehemanne der ältesten von den Schwestern Brinkmeier, Vornamens Friederike, und dem Einlieger Vieth zu Meierberg, als dem Ehemanne einer jüngeren Brinkmeierschen Schwester, Vornamens Sophie, führten, in Folge dessen rechtskräftig erkannt wurde: daß dem 2c. Mordt das gedachte Colonat freilich allein zu überlassen, derselbe jedoch mit dem 2c. Vieth wegen des der Ehegattin des Letzteren erbschaftlich angefallenen vierten Theiles des Werthes jener Stätte sich abzufinden schuldig.

Nunmehr erfolgte zur Ermittlung dieses Werthes ein gerichtliches Taxations-Verfahren vor dem Amte Varenholz. Jeder Theil erwählte zu diesem Behufe einen Sachverständigen, und zwar der Kläger Vieth den Gutsbesitzer Stieren, der Beklagte Mordt den Amtstaxator Depping, und das Amt als Dritten den Untervoigt Domeier. Das Amt ertheilte die erforderliche Instruction, die Sachverständigen wurden vereidigt und gaben im Juli 1852 schriftlich ihre Gutachten ab.

Die Taxe des 2c. Domeier ergab als reinen Kaufwerth des Colonats die Summe von 3482 Rthl. 25 Sgr. 2 Pf., die des 2c. Stieren 3392 Rthl., die des 2c. Depping nur 681 Rthl. 8 Sgr. 1 Pf.

In dem Bescheide vom 28. Januar 1853 erklärte aber das Amt Varenholz, daß die Gutachten der Sachverständigen — als in ihren Resultaten zu abweichend und beziehungsweise nicht genau und mit der nöthigen Sorgfalt gearbeitet — der Eigenschaft erman gelten, für das Urtheil des Gerichts einen sicheren Anhaltspunkt zu gewähren, weshalb es einer neuen Taxation bedürfte, zu welcher die Parteien jede einen neuen Sachverständigen benennen und das Amt den Dritten wählen sollte.

Gegen diesen Bescheid ergriffen beide Theile das Rechtsmittel des Recurses: Beklagter, weil auch das Gutachten des von ihm erwählten Sachverständigen (Depping) verworfen worden, Kläger, weil die Gutachten der Sachverständigen völlig verworfen und nicht vielmehr eine bloße Vervollständigung resp. Berichtigung derselben angeordnet worden.

Hierauf erging das Decret der Justizkanzlei zu Detmold vom 7/27. Juli 1853, durch welches der angefochtene Amtsbescheid aufgehoben und das Amt angewiesen wurde, unter Zugrundelegung des aus den drei Abschätzungs-Summen sich ergebenden Mittelbetrages und unter Berichtigung einiger Nebenpunkte, nunmehr den dem Kläger zuerkannten vierten Theil des Werthes der streitigen Stätte festzusetzen und darnach weiter was Rechtsens zu erkennen.

Gegen dieses Decret hat Beklagter noch unterm 8. Aug. 1853, also rechtzeitig, das Rechtsmittel des anderweiten Recurses eingelegt und besonders ausgeführt, mit dem Antrage: unter Aufhebung der früheren Erkenntnisse die dem Recursen gebührende Abfindung nach dem von dem Sachverständigen Depping ermittelten Werthe des Colonates festzusetzen, oder, im Falle dies als unthunlich erscheinen sollte, unter Beibehaltung dieses Sachverständigen eine nochmalige Taxation und zu diesem Behufe die Wahl von zwei anderweiten Sachverständigen zu verfügen.

Auf ferneren Antrag des Recurrenten ist Actenversendung ad e. e. D. D. Behufs Ertheilung eines Relevanzbescheides in Gemäßheit des §. 30 der Proceßordnung von 1816, auf des Recurrenten Kosten erkannt, und es sind die Acten, nach gehörig erfolgter Inrolulation zum weiteren Verspruch Rechtsens an Unser nicht eximirtes Collegium gelangt.

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst kann die Bestätigung des angefochtenen Justizkanzlei-Decrets keinem gegründeten Bedenken unterliegen.

Recurrent greift zunächst grundsätzlich fehl, wenn er aus der Untheilbarkeit der bäuerlichen Güter als aus dem leitenden Principe des Colonatsrechtes so viel zu deduciren sucht, daß im vorliegenden Falle die Taxe nicht in der von den anderen Sachverständigen befolgten Richtung, sondern in der ihm günstigeren Richtung des Depping'schen Gutachtens aufzunehmen gewesen sei, damit er die ihm auferlegte Abfindung nicht nach dem wirklichen Kaufwerthe, sondern nur nach dem s. g. geschwisterlichen Werthe zu leisten brauche. Denn nach dem Sinne und den Gründen des rechtskräftig bestätigten Erkenntnisses vom 19. April 1849 gründet sich bei der eingetretenen Collateralenerbfolge das Recht der Ehefrau des Recurrenten auf vorzüglichen Besitz des Colonates nicht in einer Anerbendualität, sondern nur in einem von der Landespraxis nach Analogie des Anerbenerchts dem Älteren unter mehreren succedirenden Geschwistern eingeräumten Vorzuge: so jedoch, daß der Ältere eben von dem Colonate „die übrigens gleichberechtigten Mit-erben, nach einer ordnungsmäßigen Abschätzung der immer untheilbaren Stätte abzufinden hat.“ Kläger hat also eine Abfindung

wegen des seiner Ehefrau erbchaftlich angefallenen 4ten Theiles des wahren Werthes von dem Colonnate zu fordern.

Mit Unrecht begehrt Recurrent ferner, daß der Richter grade dem Depping'schen Gutachten, als dem durch die besten Gründe unterstützten, einen durchgreifenden Vorrang einräumen solle. Wenn Sachverständige, wie im vorliegenden Falle, zu so verschiedenen Abschätzungen gelangen, übrigens ein Jeder von ihnen seine besonderen technischen Gründe an- und ausführt, so kann es nicht Sache des Richters sein, ein technisches Superarbitrium darüber abzugeben, sondern er hat, wenn sich gegen keines ihrer Gutachten allgemein erkennbare Bedenken erheben lassen, wie schon in den Gründen des **Decreti a quo** überzeugend nachgewiesen ist, lediglich die Abweichungen der Werthangaben unter einander auszugleichen, indem er in Ermangelung jedes sonstigen Vereinigungsmittels den aus der Zusammenrechnung der einzelnen Taxen und deren Theilung durch die Zahl der Schätzer sich ergebenden Mittelpreis als entscheidend annimmt, ohne weder im Allgemeinen die Angemessenheit der von den Sachverständigen befolgten Taxprincipien, falls solche nur nicht mit der Ihnen erteilten Instruction im Widerspruche stehen, zu prüfen, noch insbesondere zu erörtern, welcher der verschiedenen von den Taxatoren befolgten Grundsätze wegen Berechnung der Gewinnungskosten, wegen Veranschlagung des Ertrages der Viehzucht, des Werthes der Gebäude auf dem Colonnate für dasselbe u. s. w. als der richtige anzusehen sei.

Recurrent kommt aber gerade auf die Gebäude, das Vieh und das Holz speciell zurück und behauptet außerdem generell, daß die beiden anderen Sachverständigen außer dem *re. Depping* in ihren Gutachten mit der ihnen erteilten Instruction im Widerspruche ständen, indem sie namentlich nicht begriffen hätten, daß sie keinesweges den Kaufwerth des Colonnates, sondern denjenigen Werth ermitteln sollten, welchen es für den Recurrenten unter Rücksicht auf dessen persönliche und Vermögensverhältnisse und namentlich unter Rücksicht auf die Selbstbewirtschaftung habe.

Alein wie die Parteien von Hause aus darin einig waren, daß der Maßstab, „wonach die Gebäude und Grundstücke zu taxiren wären, den Sachverständigen zu überlassen sei und daß sie es ihnen namentlich auch überlassen wollten, die Gebäude in den Werth zu setzen, welchen sie im Verhältniß zu dem Colonnate hätten,“ so ergiebt sich aus den amtlichen Entwürfen resp. Bescheiden und den von den Parteien dazu gemachten Aeußerungen und Anträgen, woraus schließlich die den Sachverständigen am 26. Nov. 1851 mitgetheilte Instruction *de eodem* hervorgegangen ist, wie es sich in der That um die Ermittlung des Kaufwerthes nach dem Reinertrage gehandelt hat, um schließlich — was den Sachverständigen als

Zweck der Taxation eröffnet wurde — „die Abfindung des Klägers, welche in dem vierten Theile des Colonatswerthes bestehe, zu ermitteln.“ Von einer darüber hinausgehenden Berücksichtigung der subjectiven Verhältnisse des Recurrenten ist darin Nichts festgestellt, durfte auch Nichts festgestellt werden. Vielmehr gehen die Specialbestimmungen der Instruction in den §§. 2—5 im Wesentlichen nur dahin: die Gewinnungskosten, Schulden und die Leibzucht (der Wittve Brinkmeier senior) in Abzug zu bringen; die Gebäude im Verhältniß zum Colonat in Berechnung zu stellen; die Localverhältnisse angemessen zu berücksichtigen; den Ertrag nicht nach einem bestimmten Jahre zu ermitteln, sondern so wie er sich durchschnittlich bei einer regelmäßigen und ordentlichen Wirthschaftsführung stelle.

Um so weniger sind vom richterlichen Standpunkte Instructionswidrigkeiten in den Gutachten der Sachverständigen Stieren und Domeier erfindlich. Solche waren auch nicht einmal in dem durch das **Decretum a quo** aufgehobenen Amtsbescheide behauptet worden.

Was dagegen die von dem Recurrenten schon früher behaupteten, auch jetzt wieder in Bezug genommenen Rechnungsfehler betrifft, so ist bereits in dem **Decretum a quo** hinlänglich Vorsehung getroffen, bei der nunmehr vorzunehmenden Festsetzung der klägerischen Abfindung die etwaigen, dem Beklagten nachtheiligen, bloßen Rechnungsvirrhümer in den Taxationen der Gutachten zu berichtigen, so wie umgekehrt auch noch den dem Kläger vortheilhaften Einfluß des inzwischen eingetretenen Wegfalles der Leibzucht zu berücksichtigen.

Aus diesen Gründen muß das angefochtene Decret lediglich bestätigt werden. Daraus ergiebt sich die Entscheidung des Kostenpunktes nach bekannten Rechtsgründen von selbst.

N^o 114.

Extractus protocolli judicialis.

In Irrungen und Gebrechen Henrich, Christians, Aleken, Jiken, Anneken und Ganeken an einem und Cords alle Gebrüdere und Schwestern zu Hoffedissen am andern Theile ihrer erblichen Absteuer halben von dem Hofe zu Hoffedissen, desselbigen Zubehör und sonst anders bis anhero unentschieden erhalten, ist durch uns der Graffschaft Lippe Verordnete auf der Parthien mächtigen vollkommen Stellung zu einem ewigen unwiderruflichen Scheide, wie folget abgesprachen und verhandelt worden. Nemlich dieweil Cort zu Hoffedissen des Hofes und Gutes so ihrer allen vorgeschrieben Batter Henrich zu Hoffedissen gebraucht nach Amtsgewohnheit ein Auerbe ist, hat er vor uns und in Kraft dieses Briefes sich verpflichtet und bewilliget, daß er vorerst alle diese Schulde, so auf den Hof zu Hoffedissen befunden und darin verschrieben, ohne einiges Zuthun seiner Gebrüder und Schwestern abfinden und die Gläubiger frie-